



Anregung einer Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zur vorläufigen Untersagung der Berufsausübung

a) Betreffend Schaffung einer **Möglichkeit zur vorläufigen Untersagung der Berufsausübung im gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege** möge nachfolgende **(neuer) § 40a GuKG** eingefügt werden:

Vorläufige Untersagung der Berufsausübung

§ 40a. (1) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, gegen die

1. ein Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, eingeleitet und nach den §§ 118 und 119 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, fortgesetzt oder
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die

1. wegen einer psychischen Krankheit oder Störung oder
2. wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln

zur Berufsausübung nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 22), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat die/der Landeshauptfrau/-mann unverzüglich

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 ABGB bzw.
2. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, der/dem Landeshauptfrau/-mann sowie dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH]

1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters sowie
2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631,

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Angehörige des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege hiervon betroffen sind. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine eine/einen Angehörige/n des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO).





(5) Vor einer Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH] [Alternativ: Der Gesundheits- und Krankenpflegebeirat gemäß § 65c] und bei Angehörigen des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, auch die/der Dienstgeberin/Dienstgeber zu hören. Die Untersagung ist dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH] [Alternativ: dem Gesundheits- und Krankenpflegebeirat gemäß § 65c] sowie der/dem Dienstgeberin/Dienstgeber in jedem Falle mitzuteilen.

(6) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 steht dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen sowie der/dem Betroffenen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die vorläufige Untersagung gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach der Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Über diese Meldung ist die/der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, die/der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren beantragen kann; wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.

b) Darüber hinaus sollte ebenfalls eine Möglichkeit zur vorläufigen Untersagung der Berufsausübung in den Pflegeassistentenberufen als (neuem)§ 91a GuKG eingefügt werden:

Vorläufige Untersagung der Berufsausübung

§ 91a. (1) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Angehörigen der Pflegeassistenten bzw. Pflegefachassistenten, gegen die

1. ein Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, eingeleitet und nach den §§ 118 und 119 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, fortgesetzt oder
2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet

worden ist, die Ausübung des Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und Gefahr in Verzug ist.

(2) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat Angehörigen der Pflegeassistenten bzw. Pflegefachassistenten, die

1. wegen einer psychischen Krankheit oder Störung oder
2. wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln

zur Berufsausübung nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 22), verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat die/der Landeshauptfrau/-mann unverzüglich

1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters nach § 268 ABGB bzw.





2. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, der/dem Landeshauptfrau/-mann sowie dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH]

1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters sowie
2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631,

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Angehörige der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz hievon betroffen sind. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine eine/einen Angehörige/n der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO).

(5) Vor einer Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH] *[Alternativ: Der Gesundheits- und Krankenpflegebeirat gemäß § 65c]* und auch die/der Dienstgeberin/Dienstgeber zu hören. Die Untersagung ist dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen [bzw. ab 1. Juli 2018 der Gesundheit Österreich GmbH] *[Alternativ: dem Gesundheits- und Krankenpflegebeirat gemäß § 65c]* sowie der/dem Dienstgeberin/Dienstgeber in jedem Falle mitzuteilen.

(6) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 steht dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen sowie der/dem Betroffenen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die/Der Landeshauptfrau/-mann hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die vorläufige Untersagung gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach der Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Über diese Meldung ist die/der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, die/der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren beantragen kann; wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.

